

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Tideweser“ im kreis- und gemeindefreien Gebiet der Außenweser sowie in den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz und Wesermarsch vom TT.MM.2018 Stand: 03.05.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 und 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz und Wesermarsch verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Tideweser“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „612 Wesermarschen“. Es befindet sich in den Gemeinden Loxstedt und Hagen im Landkreis Cuxhaven, der Gemeinde Schwanewede im Landkreis Osterholz, den Städten Brake, Elsfleth, Nordenham und den Gemeinden Berne und Stadland im Landkreis Wesermarsch. Innerhalb des NSG liegen außerdem dem kreis- und gemeindefreien Gebiet zugehörige Wasserflächen der Außenweser.
Das Gebiet erstreckt sich mit Unterbrechungen von der seeseitigen Grenze des Übergangsgewässers (ca. Weser-km 85) bis Warfleth (ca. Weser-km 23). Die nordöstlichen bzw. südwestlichen Grenzen des NSG bilden in der Außenweser die Grenzen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer. Im weiteren Verlauf stromaufwärts bildet überwiegend der Außendeichsfuß der Haupt- oder Sommerdeiche die Gebietsgrenze. Der Deich in seinem Bestick (Grundfläche einschließlich der Sicherungswerke) befindet sich größtenteils außerhalb des Naturschutzgebietes. Abgesehen von der „Alten Weser“, einem kleinen Acker- und Grünlandkomplex sowie einem kurzen Deichabschnitt (diese drei Bereiche liegen im Landkreis Cuxhaven im Gemeindegebiet Loxstedt), befindet sich das NSG außendeichs. Die an das Bundesland Bremen grenzende Bereiche des NSG enden auf der überwiegend in der Weser verlaufenden Bremer Landesgrenze.
Das NSG grenzt an die bestehenden Naturschutzgebiete "Strohauser Vorländer und Plate" und „Juliusplate“. Die Nebenarme „Rechter Nebenarm der Weser“, „Westergate“ und der „Warflether Nebenarm“ sind Bestandteile des NSG.
Die „Tideweser“ übernimmt eine ökologische Verbindungsfunktion zwischen dem limnischen Bereich der Weser mit ihren Nebenflüssen und dem offenen Wattenmeer. Durch den Einfluss der Gezeiten, wechselnde Salzgradienten und die laufende Umlagerung von Sedimenten weist das Gebiet eine hohe Dynamik auf und beherbergt viele hochspezialisierte Tierarten.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:15.000 (**Anlage 1**) und aus den drei mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden in den Städten Brake, Elsfleth und Nordenham, in den Gemeinden Berne, Hagen, Loxstedt, Schwanewede und Stadland, bei den Unteren Naturschutzbehörden Cuxhaven, Osterholz und Wesermarsch sowie beim NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG besteht aus dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 203 „Unterweser“ (DE 2316-331) und Teilen der FFH-Gebiete 026 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ (DE 2516-331) und 187 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (DE 2517-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) – im Folgenden FFH-Richtlinie –. Einige Bereiche sind zugleich Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V27 „Unterweser“ (DE 2617-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) – im Folgenden Vogelschutzrichtlinie –. In den Verordnungskarten sind die Flächen, die im FFH-Gebiet oder im Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie dienen, sowie die Gebiete, in denen sich Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet überschneiden und die der Umsetzung beider Richtlinien dienen, durch Schrägschraffuren gesondert gekennzeichnet. In den Übersichtskarten ist die Umsetzungsfläche des Vogelschutzgebietes grau hinterlegt.
- (5) Das NSG hat eine Gesamtgröße von ca. 4.020 ha und besteht zu ca. 2/3 aus Wasserflächen. Im gemeindefreien Gebiet in der Außenweser liegen ausschließlich Wasserflächen (ca.1.375 ha).

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1, 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der für die Tideweser und ihre Überschwemmungsbereiche typischen Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.
- Die Erklärung zum Naturschutzgebiet „Tideweser“ bezweckt insbesondere den Schutz großer Bereiche der Tideweser und Anteile ihrer Aue mit ihren spezifischen Lebensraumbedingungen. Das Schutzgebiet zeichnet sich durch Großräumigkeit, weite Bereiche mit hoher Naturnähe und Störungsarmut aus. Der Wasserlauf mit seinen Nebenläufen dient vielen Fisch- und Rundmaularten als besonders wichtiger Lebensraum. Hierzu gehören die ökologischen Gilden der im Mündungsbereich lebenden (ästuarinen) Arten wie z.B. der Flunder, wandernden (diadromen) Arten wie dem Lachs, dem Dreistacheligen Stichling und dem Europäischen Aal und der an Süßwasser gebundenen (limnischen) Arten wie dem Kaulbarsch. Viele der Fische wie z.B. die Meerforelle wandern zwischen Tideweser, natürlichen Zuflüssen und künstlichen Sielsystemen sowie zwischen den unterschiedlichen Salinitätszonen innerhalb der Tideweser. Ihnen dient die Tideweser als Teillebensraum oder Wanderkorridor, ebenso dem Seehund und dem Schweinswal. Der Wesermündungsbereich (das Weserästuar) stellt somit einen bedeutenden Teillebensraum für diese Arten dar.
- In der Tideweser kommt speziell den Watt- und Flachwasserzonen eine große Bedeutung zu, insbesondere für Fische und die charakteristischen Arten des Makrozoobenthos aus den Gruppen der Großmuscheln, Vielborster, Sägegarnelen, Schwebegarnelen und Flohkrebse. Die Brackwasserwatten im Norden der Unterweser dienen zudem als Mauser-, Rast- und Nahrungsgebiet für charakteristische Brut- und Gastvogelarten wie Gänse, Schwäne, Enten, Säger, Taucher, Rallen, Limikolen, Möwen und Seeschwalben mit ungehinderten Wechselmöglichkeiten in angrenzende Teillebensräume (Vorländer und Marschen, wie z.B. zur Butjadinger Marsch).
- Die ausgedehnten, brack- und salzwasserbeeinflussten Schilfröhrichte im Norden der Unterweser sowie die südlich im Süßwasserbereich gelegenen Flusswatt- und Schilf-Landröhrichte dienen zahlreichen Röhrichtbrütern als Lebensraum. Darüber hinaus dient das Gebiet dem Seeadler als Brutgebiet und der Rohrdommel als potentieller Lebensraum.
- Trotz der in weiten Teilen des Gebiets prägenden wirtschaftlichen Nutzung, kennzeichnen naturnahe Flächen mit kleineren Auwäldern, Hochstaudenfluren, Prielen, naturnahen Kleingewässern und artenreichem Grünland die wertvollen Vorländer. Durch die Verzahnung der tide- und brackwassergeprägten Lebensräume der Wesermündung und des „Rechten Nebenarmes“ mit den süßwassergeprägten Nebenarmen „Westergate“ und „Warflether Nebenarm“ sowie dem Stillgewässer „Alte Weser“ (im Landkreis Cuxhaven) eignet sich das Gebiet auch als Lebensraum für Raum beanspruchende und störungsempfindliche Arten der Flussmarschen und Auen, wie z.B. den Fischotter. Das kontinuierliche Vorhandensein von Ufer- und Flachwasserzonen ist von großer Bedeutung für im beruhigten Bereich wandernde Fisch-

und Krebsarten.

Das NSG Tideweser verbindet mehrere weitere Schutzgebiete miteinander, wie z.B. den Nationalpark Wattenmeer und das NSG „Luneplate“ im Land Bremen, und leistet so einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Vernetzung. Es wird darüber hinaus zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung naturnaher und natürlicher Fluss- bzw. Ästuarökosysteme bewahrt und wird wegen seiner besonderen Eigenart, Seltenheit und herausragenden Schönheit geschützt.

- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH- und als Vogelschutzgebiet.
- (3) Erhaltungsziele der FFH-Gebiete im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):

- a) **91E0 „Auen-Wälder mit Erle, Esche, Weide“:** (FFH-Gebiete 203/026)

Erhaltungsziel sind Weidenauwälder, die verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus standorttypischen, autochthonen Baumarten bestehen und einem naturnahen Wasserhaushalt durch periodische Überflutungen unterliegen; sie enthalten einen hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen (wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen) mit besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt; der Flächenanteil der Weiden-Auenwälder im Schutzgebiet ist beständig oder nimmt zu; charakteristische Tier- und Pflanzenarten der Weiden-Auenwälder kommen in stabilen Populationen vor;

2. insbesondere der folgenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

- a) **1130 „Ästuarien“** (FFH-Gebiete 203/026; Komplex aus mehreren Lebensraum- bzw. Biotoptypen, umfasst auch die für das NSG maßgeblichen Lebensraumtypen 91E0*, 1140, 6430, 6510, 1170): Erhaltungsziel ist ein naturnaher, von Ebbe und Flut geprägter, vielfältig strukturierter Flussunterlauf und -mündungsbereich mit einer ästuartypischen Gewässermorphologie, einem ästuartypischen Schwebstoffhaushalt sowie einem ästuartypischen Salinitäts-, Abfluss- und Überflutungsregime.

Das Gebiet ist geprägt durch ein dynamisches Mosaik aus Brackwasserwatten, Flachwasserzonen, Sandbänken, Prielen, Nebenarmen, Staudenfluren, Brackwasser- und Marschröhrichten, Auenwäldern und extensiv genutztem Grünland. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Watt- und Flachwasserzonen zu. Die Nebenarme der Unterweser führen permanent Wasser und fallen auch bei Tideniedrigwasser nicht vollständig trocken.

Der Gewässer-, Ufer- und Sohlzustand der Tideweser ermöglicht langfristig stabile Bestände lebensraumtypischer Arten einschließlich planktischer und benthischer Organismen. Die Uferbereiche bilden einen weitestgehend geschlossenen Wanderweg für die ufernah wandernden Fische und Wirbellosen. Langfristig herrscht ein Salzgradient mit der Brackwassergrenze nicht stromaufwärts von Brake. Es haben sich mosaikartige Habitatunterschiede entwickeln können. Die Gewässergüte (besonders in Bezug auf Sauerstoff- und Schwebstoffgehalte) ermöglicht einen Reproduktionserfolg, die Larvalentwicklung und das Überleben der bedeutsamen Fischarten. In der Außenweser kommen stabile Populationen ästuartypischer Fischarten wie z. B. Kleine Seenadel und Großer Scheibenbauch vor, die als wichtige Charakterarten entsprechend ihrer Referenzhäufigkeit nachgewiesen werden können. Gleiches gilt in Bezug auf die Unterweser z.B. für den Kaulbarsch. Ein ungehinderter Fischwechsel zwischen Tideweser, natürlichen Zuflüssen und künstlichen Sielssystemen ist insbesondere für Wanderfische wie Flunder, Stichling, Meerforelle, Stint und Lachs möglich.

- b) **1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“:** (FFH-Gebiete 203/26)

Erhaltungsziel sind großflächige, zusammenhängende, tidebeeinflusste, störungsarme Brackwasser-Wattbereiche; die Sand-, Misch- und Schlicksedimente weisen eine charakteristische Verteilung auf; die lebensraumtypischen Arten einschließlich der sensiblen Arten sind mit beständigen Populationen vertreten; das Makrozoobenthos tritt in ästuartypischer Struktur und Dichte auf und bildet eine geeignete Nahrungsgrundlage auch für charakteristische Gastvogelarten wie z. B. Brandgans und Krickente.

c) **3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften“:** (FFH-Gebiet 187)

Erhaltungsziel sind naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Teichfledermaus, Breitblättriger Rohrkolben, Rohr-Glanzgras und Kleine Wasserlinse kommen in stabilen Populationen vor.

d) **6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“:** (FFH-Gebiet 026)

Erhaltungsziel sind artenreiche Hochstaudenfluren und ihre Vergesellschaftungen mit Röhrichten an Ufern und feuchten Auenwaldrändern, die von charakteristischen Arten wie Gelber Wiesenraute, Echtem Mädesüß, Blut-Weiderich, Zottigem Weidenröschen und Echter Engelwurz geprägt werden und keine oder geringe Anteile von stickstoffliebenden Pflanzen (Nitrophyten) und nicht-heimischen Pflanzen (Neophyten) aufweisen; die Ausdehnung der „Feuchten Hochstaudenfluren“ ist beständig oder nimmt zu.

e) **6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“:** (FFH-Gebiete 203/026)

Erhaltungsziel sind artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. extensiv genutzte Weideflächen auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, teilweise im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie, Rotschwengel, Wiesen-Klee, Vogel- und Zaun-Wicke, Wiesen-Pippau, Wiesen-Platterbse sowie zahlreiche Schmetterlings- und Heuschreckenarten kommen in stabilen Populationen vor.

f) **9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“:** (FFH-Gebiet 026)

Erhaltungsziel sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen Sandböden des Warflether Sandes; die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil; der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegenden und stehenden Totholz ist kontinuierlich hoch; der Flächenanteil der Eichenwälder im Schutzgebiet ist beständig oder nimmt zu; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, der bodensauren Eichen-Mischwälder wie Buschwindröschen, Maiglöckchen und Efeu kommen in stabilen Populationen vor.

g) **91F0 „Hartholzauewälder“:** (FFH-Gebiet 026)

Erhaltungsziel sind naturnahe, regelmäßig überschwemmte Tide-Hartholzauewälder aus lebensraumtypischen Baumarten in der Weseraue, insbesondere auf dem Warflether Sand; sie weisen einen gebietstypischen, naturnahen Wasserhaushalt mit nach Häufigkeit, Dauer, Zeitpunkt und Höhe charakteristischen Überflutungen und verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf; sie enthalten einen hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, vielgestaltige Waldränder und spezifische auetypische Habitatstrukturen wie Flutrinnen und Tümpel mit besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt; der Flächenanteil der Hartholzauewälder im Schutzgebiet ist beständig oder nimmt zu; charakteristische Tier- und Pflanzenarten der Hartholzauewälder, wie Teichfledermaus, Stiel-Eiche, Esche, Rote Johannisbeere, Scharbockskraut und Efeublättriger Ehrenpreis kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):

a) **Finte** (*Alosa fallax*) (FFH-Gebiete 203/026)

- Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, die sich aus Laichfischen mehrerer Jahrgänge zusammensetzt;
- Gewährleistung einer ungehinderten Durchwanderbarkeit der Tideweser zwischen dem marinen Aufwuchs- und Überwinterungsgebiet sowie dem Laichgebiet und Aufwuchsgebiet der Fischlarven im süßwasserbeeinflussten (limnischen) Abschnitt der Weser,
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines physikochemischen Gewässerzustands (Sauerstoffgehalte, Schwebstoffgehalte, stoffliche Belastungen) der den Reproduktionserfolg, die Larvenentwicklung sowie das Aufwachsen der Jungfische nicht beeinträchtigt;

b) **Flussneunauge** (*Lampetra fluviatilis*), **Meerneunauge** (*Petromyzon marinus*) (FFH-Gebiete 203 / 026)

- Gewährleistung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Tideweser zwischen dem marinen Aufwuchs- und Nahrungsgebiet sowie den Laichplätzen und den Aufwuchshabitaten der Larven (Querder) in stromaufwärts gelegenen Gewässerabschnitten und Zuflüssen,

- Erhaltung oder Wiederherstellung eines physikochemischen Gewässerzustands, der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere beeinträchtigt;
- c) **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*) – nur Unterweser (FFH-Gebiete 203/026/187)
- Erhaltung und Förderung eines vitalen, langfristig überlebensfähigen Vorkommens,
 - Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Gewässerabschnitte einschließlich der Ufer als insektenreiches Nahrungshabitat,
 - Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer auch im Deichvorland (Priele) als Flugrouten und Nahrungshabitate;
- d) **Fischotter** (*Lutra lutra*) (FFH-Gebiet 187)
- Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen im Bereich der „Alten Weser“,
 - Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population,
 - Großflächiger Lebensraumschutz und Vermeidung neuer Landschafts-zerschneidungen,
 - Sicherung und Wiederherstellung eines Biotopverbundes zur weiteren Erschließung von Lebensräumen im NSG;
- (4) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser
- a) als Brutvogel wertbestimmenden Anhang I-Arten:
- Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*)
- Erhaltung und Entwicklung von mosaikartig extensiv genutzten Grünlandgebieten mit strukturreichen Gräben, Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altwässern und Überschwemmungsbereichen,
 - Erhaltung und Entwicklung großflächiger Röhrichte und Verlandungszonen,
 - Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen,
 - Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage;
- Wachtelkönig** (*Crex crex*)
- Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe mit breiten Säumen und begleitenden Hochstaudenfluren,
 - Erhaltung und Entwicklung nasser Flächen bis ins späte Frühjahr,
 - Erhaltung und Entwicklung ausreichend hoher Vegetation, die ausreichend Deckung sowohl bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet,
 - Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd,
 - Erhaltung und Förderung störungsarmer Brut- und Aufzuchtshabitate;
- Weißsterniges Blaukehlchen** (*Luscinia svecica cyaneola*)
- Erhaltung bzw. Neuschaffung primärer, naturnaher Auenlebensräume,
 - Erhaltung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtanteilen,
 - Erhaltung und Förderung/Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen;
- b) als Gastvogel wertbestimmenden Anhang-I Arten:
- Säbelschnäbler** (*Recurvirostra avosetta*)
- Erhaltung und Wiederherstellung beruhigter Schlickwatten als Nahrungs- und Rastgebiete mit freien Sichtverhältnissen in ihrem Umfeld;
- Singschwan** (*Cygnus cygnus*)
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs zu angrenzenden Nahrungshabitaten außerhalb des NSG,
 - Sicherung von beruhigten Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,
 - Erhaltung von Flugkorridoren zu benachbarten Vogelschutzgebieten, Erhaltung von Ruheazonen;
- Weißwangengans** (*Branta leucopsis*)
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs zu angrenzenden Nahrungshabitaten

- außerhalb des NSG,
 - Sicherung von beruhigten Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,
 - Erhaltung von Flugkorridoren zu benachbarten Vogelschutzgebieten, Erhaltung von Ruhezonen;
2. insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser

a) als Brutvogel wertbestimmenden Zugvogelarten:

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhaltung bzw. Entwicklung von extensiv genutztem strukturreichem Grünland,
- Erhaltung eines ausreichenden Nahrungsangebotes;

Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)

- Erhaltung und Wiederherstellung von störungsarmen, großflächigen Röhrichten und Seggenriedern möglichst auch mit Knickschilfbereichen und ausreichendem Wasserstand;

Rotschenkel (*Tringa totanus*)

- Sicherung von geeigneten Bruthabitaten,
- Erhaltung nahrungsreicher Habitate,
- Erhaltung von kleinen offenen Wasserflächen innerhalb von Wiesen und Röhrichten;

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

- Erhaltung und Entwicklung der (Brackwasser-) Röhrichte und Großseggenrieder,
- Erhaltung strukturreicher Verlandungsbereiche mit dichter Krautschicht,
- Erhaltung von Schilfstreifen an Kleingewässern, auch im Grünland,
- Schutz vor Störungen an den Brutplätzen;

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von großflächigen Röhrichten und Großseggenriedern,
- Erhaltung und Entwicklung von ungestörten Brut- und Rufplätzen am Gewässer,
- Erhaltung von Feuchtwiesen;

b) als Gastvogel wertbestimmenden Zugvogelarten:

Blässgans (*Anser albifrons*)

- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs zwischen Schlafgewässern im Gebiet und Nahrungshabitaten im Grünland außerhalb des NSG,
- Sicherung von beruhigten Schlafgewässern,
- Erhaltung von Flugkorridoren;

Graugans (*Anser anser*)

- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs zwischen Schlafgewässern im Gebiet und Nahrungshabitaten im Grünland außerhalb des NSG
- Sicherung von beruhigten Schlafgewässern,
- Erhaltung von Flugkorridoren;

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung und Wiederherstellung von offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.);

Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

- Erhaltung der offenen Landschaft mit unbelasteten, nahrungsreichen Wattflächen,
- Erhaltung und Wiederherstellung von Flachwasser- und Schlammzonen;

Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung und Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen und Flachwasserlebensräumen mit hohem Nahrungsangebot,
- Erhaltung unverbauter, offener Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Rastflächen;

Mantelmöwe (*Larus marinus*)

- Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer Nahrungs- und Rasthabitate;

Pfeifente (*Anas penelope*)

- Erhaltung von störungsfreien Grünlandflächen als Nahrungs- und Rastplätze,

3. insbesondere der folgenden Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch Erhaltung und Entwicklung großräumiger und störungsarmer Watt- und Wasserflächen in ihrer Funktion als Nahrungs-, Rast- und Mausergebiet, als Schlafplatz sowie mit ungehinderten Wechselmöglichkeiten in angrenzende Teillebensräume als Voraussetzung für die Erhaltung und Wiederherstellung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes:

a) **Arten der Wattflächen**, insbesondere

Entenverwandte – Brandgans (*Tadorna tadorna*); Möwen – Heringsmöwe (*Larus fuscus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Sturmmöwe (*Larus canus*);

Watvögel – Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*);

b) **Arten der Offenländer**, insbesondere

Gänse und Schwäne – Höckerschwan (*Cygnus olor*), Saatgans (*Anser fabalis*);

c) **Arten der Fließgewässer und Stillgewässer der Vorländer**, insbesondere

Enten, Säger, Rallen, Taucher – Blässhuhn (*Fulica atra*), Gännesäger (*Mergus merganser*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Schellente (*Bucephala clangula*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Tafelente (*Aythya ferina*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Zwergmöwe (*Hydrocoloeus minutus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*);

d) **Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen**, insbesondere

Graureiher (*Ardea cinerea*);

4. insbesondere der folgenden Brutvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:

a) **Küstenvögel**, insbesondere

Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*):

- Erhaltung eines ausreichenden Nahrungsangebotes zur erfolgreichen Jungenaufzucht,
- Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Dynamik in den Übergangsbereichen zwischen Salzwiesen und Watt,
- Erhaltung störungsfreier Brutplätze;

b) **Schwimmvögel**, insbesondere

Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Schnatterente (*Anas strepera*):

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wasser- und Röhrichtflächen insbesondere bei Hochwasser,
- Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland,
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen;

c) **Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen**, insbesondere

Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*):

- Erhaltung und Wiederherstellung von störungsarmen Röhrichten und Seggenriedern möglichst auch in großflächigen Beständen mit Altschilfbereichen (Bartmeise),
- Erhaltung von Schilfstreifen an Kleingewässern, auch im Grünland;

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen;
3. die „Alte Weser“ im Landkreis Cuxhaven mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- oder Freizeitgeräten zu befahren;
4. Bohrungen und Sprengungen durchzuführen und Feuerwerke zu zünden;
5. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung der terrestrischen Flächen im Schutzgebiet kommen kann;
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen oder Aufspülungen vorzunehmen;
7. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen;
8. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt und Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten, zu verbrennen oder einzubringen;
9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln;
10. im NSG und von den angrenzenden Haupt- und Sommerdeichen aus unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben und im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen;
11. im Vogelschutzgebiet und von den dem Vogelschutzgebiet angrenzenden Haupt- und Sommerdeichen aus Drachen und Lenkdrachen fliegen zu lassen;
12. im Vogelschutzgebiet Hunde frei laufen zu lassen; darüber hinaus gelten im gesamten NSG die gesetzlichen Anleinzeiten vom 01.04. bis 15.07. eines jeden Jahres gemäß § 33 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG);
13. zu zelten, offenes Feuer zu entzünden oder außerhalb der Strände zu lagern;
14. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

- (2) Um den Anforderungen des Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu entsprechen, sind nach § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG im Schutzgebiet die folgenden Handlungen untersagt, soweit die Erheblichkeitsschwelle des § 34 BNatSchG überschritten wird:

1. die Errichtung künstlicher Inseln, Anlagen und Bauwerke;
2. Sedimente umzulagern, zu entnehmen, zu verklappen oder zu mobilisieren;
3. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit sowie die Tide-, Strömungs- und Transportprozesse verändern;
4. Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere vergleichbare Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer zu verändern;

- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 NAGBNatSchG dürfen die landseitigen Bereiche des NSG außerhalb der vorhandenen Wege und der Strände nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

- (4) Die Verbote in Abs. 1 und 2 gelten nicht für:

1. die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen;
2. die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs und der Nutzung des wasserseitigen Zugangs der Werften nach Maßgabe der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung;
3. die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienenden Maßnahmen;

- (5) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich der Außentiefs und der Zufahrten zu Werften, Industrie- und Hafenanlagen durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Flächen;
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden;
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 - d) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen an Land nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung;
 3. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht;
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung;
 5. die Entnahme von Einzelgehölzen sowie die fachgerechte Pflege von Gehölzen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des jeweils darauffolgenden Jahres mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 6. die Beseitigung von invasiven Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 7. das Betreiben von unbemannten Luftfahrtsystemen zur Erfüllung von behördlichen Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, insbesondere in den Hafen-, Sportboothafen-, Werften- und Industriezufahrten, Außentiefs und Liegewannen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes;
 9. Maßnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Rechten Nebenarms der Weser, z.B. im Rahmen des Förderprogramms „Blaues Band“ mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden;
 10. die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Deich-, Küstenschutz- und Hafenanlagen, Schiffsanleger, Slipanlagen, Richtfunk-, Kabel- und Rohrleitungstrassen;
 11. ein Abbau von Klei zur Sommerdeichunterhaltung am Rechten Nebenarm mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 12. die Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen im NSG, einschließlich Küstenschutzanlagen, nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen;
 13. die Nutzung nicht motorisierter Boote auf der „Alten Weser“ im Landkreis Cuxhaven;
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Ackerflächen;
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung im Sinne von § 4 Abs. 3, Nr. 3;
 3. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Grünlandflächen,
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker;
 - b) ohne Grünlanderneuerung; Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wild- und Hochwasserschäden, sowie das Beseitigen von Treibsel sind zulässig;
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung;
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Entwässerungseinrichtungen wie Gruppen, Beetgräben oder Drainagen sind zulässig;
 - e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen

Naturschutzbehörde zulässig;

f) ohne Liegenlassen von Mähgut;

g) ohne die Anlage von Futter- und Dungmieten;

h) ohne Düngung der Außendeichsflächen vor den Haupt- und Sommerdeichen; mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden ist eine bedarfsgerechte Düngung zulässig;

i) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken;

4. im Vogelschutzgebiet zusätzlich zu § 4 Abs. 3, Nr. 1 bis 3 nach folgenden Vorgaben:

a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Entwässerungseinrichtungen wie Gräben, Beetgräben oder Drainagen sind nach vorheriger Anzeige mindestens vier Wochen vor der Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;

b) ohne Mahd der Flächen in der Zeit vom 01.01. bis 15.06. eines jeden Jahres, die Mahd ist einseitig oder von innen nach außen durchzuführen; mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sind frühere Mahdtermine zulässig;

c) durch Beweidung mit einer Besatzdichte von max. 2 Rindern/ ha oder 1 Pferd/ ha oder 20 Schafen/ ha in der Zeit vom 01.01. bis 21.06. eines jeden Jahres; Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;

d) ohne das Walzen und Schleppen in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.06. eines jeden Jahres; witterungsbedingte Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;

e) die Neuerrichtung von Weidezäunen nur unter Verwendung von Glattdraht;

f) die im NSG befindlichen Grünlandflächen auf dem nordwestlichen Harriersand (s. Karten zur Verordnung) fallen unter § 4 Abs. 3, Nr.3.;

5. auf Flächen, die dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zuzuordnen sind, zusätzlich zu § 4 Abs. 3, Nr. 3 nach folgenden Vorgaben:

a) ohne Mahd der Flächen in der Zeit vom 01.03. bis 15.06. eines jeden Jahres; eine weitere Mahd kann frühestens ab dem 01.08. eines jeden Jahres erfolgen; mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sind frühere Mahdtermine zulässig;

b) zulässig ist eine Beweidung vom 01.03. bis 15.06. eines jeden Jahres, ohne Pferde und mit jährlicher Pflegemahd; Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;

c) eine Erhaltungsdüngung ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur mit Festmist möglich.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Niedersächsischen Fischereigesetzes einschließlich der Freizeitangelnutzung und der Reusenfischerei nach folgenden Vorgaben:

1. Ausübung der Angel- oder Reusenfischerei nur unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses und der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- bzw. sonstigen Tierarten;

2. ohne die Freizeitangelnutzung und die Reusenfischerei am „Rechten Nebenarm der Weser“ und auf dem im Vogelschutzgebiet liegenden Bereich der „Tegeler Plate“;

3. ohne das Betreten von Röhrichten;

4. in der „Alten Weser“ sowie in den Nebenarmen und Flachwasserzonen der Weser sind Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung von tauchenden Vogelarten und Säugetieren wie dem Fischotter ausgeschlossen ist;

5. soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine bodenberührende Fischerei die Erhaltungsziele nach § 2 Abs. 3 und 4 erheblich beeinträchtigt, ist diese nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie nicht über die Kernfunktionen nach § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz hinausgeht und nach folgenden Vorgaben:

1. die Jagd auf Wasserfederwild am „Rechten Nebenarm der Weser“ im gesamten Bereich nördlich des Aschwardener Siels vom Beginn der jeweiligen Jagdzeit nur bis zum 15.10.;

2. die Jagdhundausbildung außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. – 15.07.) mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;

3. nur unter besonderer Berücksichtigung / Schonung der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- bzw. sonstigen Tierarten;

4. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;

5. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(6) In den in den Absätzen 2, 3 und 5 genannten Fällen mit Zustimmungsvorbehalt ist eine erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder

nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat in den in den Absätzen 2, 3 und 5 genannten Fällen mindestens 4 Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die Erteilung der Zustimmung, auch im Rahmen eines Anzeigeverfahrens, kann mit Nebenbestimmungen sowie mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

- (1) Gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen gemäß § 65 BNatSchG in Verbindung mit §§ 15 und 39 NAGBNatSchG zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile;
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Dem Schutzzweck und der Pflege und Entwicklung des NSG dienen insbesondere
 1. die Maßnahmen aus dem „Integrierten Bewirtschaftungsplan Weser“ (IBP-Weser),
 2. der Fachbeitrag 1: „Natura 2000“ zum IBP Weser,
 3. der „Leitfaden zum Schutz von Fischen, Neunaugen und Schweinswalen bei Bau- und Unterhaltungstätigkeiten an der Tideweser“,
 4. die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme zur Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie),
 5. Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Dynamik im Weserästuar inkl. der Uferbereiche und Prielsysteme,
 6. Maßnahmen zur Wiederherstellung einer durchgängigen Niedrigwasserrinne und ausreichenden Durchströmung in den Nebenarmen der Weser, auch als Schutz vor übermäßiger Verschlickung und Verlandung,
 7. Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes auf den Außendeichsflächen,
 8. Maßnahmen zur Pflege und Erweiterung von extensiv genutzten Grünländern.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten des Anhangs I sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten des Anhangs I sowie Zugvogelarten nach Art.4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege und Strände betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs.6 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über die NSG „Neuenlander Außendeich“ vom 7.06.1977 (Abl. Nr.12 für den Reg. Bez. Stade v. 25.06.1977 S.77) und „Rechter Nebenarm der Weser“ vom 4.04.1985 (Abl. Nr. 9 für den Reg. Bez. Lüneburg v. 1.05.1985 S. 106) sowie die Verordnung über das LSG „Warflether Sand/ Juliusplate“ vom 22.06.1981 (Abl. Nr. 25 für den Reg. Bez. Weser-Ems v. 26.06.1981 S. 592) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.